

Kinder- und Jugendhilferecht

Pflichten und Aufgaben der Träger der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber ausländischen jungen Menschen mit unklarem Aufenthaltsstatus; Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr 3 SGB VIII, Leistungen für junge ausländische Volljährige nach § 41 SGB VIII; Vereinbarkeit der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe mit aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen

§ 6 Abs. 2, §§ 41, 42 Abs. 1 Nr 3 SGB VIII

DIJuF-Rechtsgutachten 09.11.2010, J 4.300 Sch

Das Jugendamt hat Fragen zu Leistungen für ausländische junge Menschen, insbesondere, inwieweit ausländische junge Volljährige, die Asyl in Deutschland begehren, einen Anspruch auf Leistungen der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII geltend machen können.

*

I. Einleitung

Die Anfrage lenkt den Blick zu Recht auf eine der besonders schwierigen Fragestellungen in der Kinder- und Jugendhilfe, nämlich inwiefern ausländische junge Menschen mit ungeklärtem Aufenthaltsstatus einen Anspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe geltend machen können. Darüber hinaus zielt die Anfrage aber auch auf die Klärung der Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe für die Integration ausländischer junger Menschen und ihr erfolgreiches „Ankommen“ in Deutschland ab.

Im Zusammenhang mit der Hilfe für junge Volljährige zeigt sich schnell das Prekäre der Anfrage – ist es doch schon für deutsche junge Volljährige keine Selbstverständlichkeit, Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII zu erhalten – selbst wenn die Voraussetzungen vorliegen. An kaum einer anderen Leistung der Kinder- und Jugendhilfe zeichnet sich so deutlich wie hier die kommunale Finanzsituation ab. Gleichzeitig wird kaum der Wert einer anderen Leistung so verkannt wie der der Hilfe für junge Volljährige. Die Gesellschaft stellt gerade an junge Menschen im Übergang ins Erwachsenenleben extrem hohe Anforderungen und missachtet dabei allzu oft die Realitäten ihres Aufwachsens, ihrer schulischen Ausbildung und familiären sowie sonstigen Lebenssituation.

Grundsätzlich stellt die Hilfe für junge Volljährige ein geeignetes Instrument der Kinder- und Jugendhilfe dar, um jungen Menschen den Weg ins Erwachsenwerden zu ebnet, ihnen Unterstützung und Orientierung zu geben.

Zeigt sich eine deutliche Zurückhaltung der Leistungsträger, diese Hilfe zu gewähren, aber schon für deutsche junge Volljährige, so ist naheliegend, dass sie bei der Gewährung entsprechender Leistungen an ausländische junge Volljährige noch größer ist. Ist gar die aufenthaltsrechtliche Lage dieser jungen Volljährigen noch ungeklärt und mit einer künftigen Abschiebung grundsätzlich zu rechnen, so erscheint es in der Praxis besonders erschwert, dass Leistungen tatsächlich erbracht werden. Dabei ist nicht allein die Zurückhaltung der Jugendämter ausschlaggebend, sondern spielen durchaus auch ungeklärte Abgrenzungsfragen zum Aufenthaltsrecht eine Rolle. Im Folgenden sollen daher insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen bei Leistungen an ausländische junge Volljährige dargestellt werden.

Dennoch erscheint es angezeigt, in diesem Zusammenhang zunächst noch einmal auf die Pflicht des Jugendamts zur Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen einzugehen. Dies liegt daran, dass hier entscheidende Unterschiede des Verpflichtungsgrads einerseits bestehen und andererseits allein das genaue Alter der Anspruchsberechtigten maßgeblich für die Bestimmung des Verantwortungsgrads ist. Das konkrete Alter ist im Einzelfall bei ausländischen jungen Menschen jedoch häufig die umstrittene Frage überhaupt und eine eindeutige und rechtsverbindliche Feststellung lässt sich nur ausnahmsweise erzielen. Kommt der Altersfeststellung damit eine solch entscheidende Rolle zu, muss dieser Frage im Rahmen der Voraussetzungen für die Inobhutnahme ein gebührender Stellenwert eingeräumt werden.

II. Pflicht zur Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

1. Pflicht zur Inobhutnahme unabhängig vom Aufenthaltsstatus

Kommt ein ausländischer junger Mensch nach Deutschland, wird er früher oder später mit einer deutschen Behörde in Kontakt treten. In jedem Fall ist im Rahmen eines solchen ersten Kontakts durch die jeweilige Behörde das Alter eines ausländischen jungen Menschen festzustellen, da er im Fall seiner Minderjährigkeit durch das Jugendamt in Obhut genommen werden muss (§ 42 Abs. 1 Nr 3 SGB VIII; *Wiener*, in: ders., 3. Aufl. 2006, § 42 Rn 16). Diese Pflicht zur Inobhutnahme steht im Einklang mit der UN-Kinderrechtskonvention, die eindeutig verlangt, dass unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen bzw Asylsuchenden der gleiche staatliche Schutz zu gewähren ist wie deutschen Kindern. Auch Art. 1 und 2 des Haager Übereinkommens über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vom 05.10.1961 (Minderjährigenschutzabkommen – MSA) verlangen, dass der Staat die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Person des Minderjährigen trifft und dies nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts tut (*Trenczek*, in: FK-SGB VIII, 6. Aufl. 2009, § 42 Rn 15; OVG NW 29.08.2005, 12 B 1312/05 = NVwZ-RR 2006, 574 mwN).

Demnach kann der Schutz von Minderjährigen nicht davon abhängig gemacht werden, ob sie sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten oder ob überhaupt ein Aufenthalt im Sinne eines gA – wie das bei Leistungen entscheidend ist – besteht. Dies wird auch daraus ersichtlich, dass es sich bei der Inobhutnahme um eine sog. „andere Aufgabe“ der Kinder- und Jugendhilfe handelt (§ 2 Abs. 3 Nr 1 SGB VIII), bei der es für die Frage der territorialen Zuständigkeit deutscher Behörden – im Gegensatz zu einer Leistung – eben nicht auf den gA ankommt (§ 6 Abs. 2 SGB VIII).

2. Rechtsverbindliche Altersbestimmung

Liegen gültige Ausweispapiere des ausländischen jungen Menschen vor, so kann auf die darin enthaltenen Angaben zurückgegriffen werden (*Wolff*, in: Hofmann/Hoffmann, HK-AusIR, § 12 AsylVfG Rn 1). Häufig ist dies jedoch nicht der Fall, sodass zunächst die Selbstauskunft entscheidend ist (*Weichert*, in: Huber, Aufenthaltsgesetz, § 49 AufenthG Rn 20; VG Leipzig 07.02.1995, A 6 K 30912/94 = NVwZ-

RR 1995, 422). Bestehen Zweifel an der Minderjährigkeit, so ist eine Inobhutnahme trotzdem angezeigt, wenn für diese zumindest eine ausreichende Wahrscheinlichkeit besteht (AG Freising 10.07.2000, 50 F 358/00 = FamRZ 2001, 1317; DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2005, 233, 235; UNHCR-Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger, 11; BVerwG 31.07.1984, 9 C 156/83 = NJW 1985, 576). Die Verifizierung der Altersangabe ist bei Zweifeln dem Jugendamt überlassen (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2003, 527 und 529). Das bedeutet, dass das Jugendamt idR eine eigene Altersschätzung vornehmen muss und sich nicht einfach auf das Ergebnis der Altersschätzung einer anderen Behörde verlassen kann (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2003, 527).

Diese Differenzierung der Aufgaben unterschiedlicher Behörden ist geboten, da der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 1 Abs. 3 Nr 3 SGB VIII eine besondere und ausdrückliche Verantwortung dafür trägt, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Die Ausländerbehörde trifft eine solche Verantwortung nicht gleichermaßen, auch wenn sie als staatliche Behörde ebenfalls dem Gebot der UN-Kinderrechtskonvention aus Art. 3 unterliegt, das Wohl von Kindern und Jugendlichen vorrangig zu berücksichtigen. Dennoch ist Ausrichtung und Zielsetzung der Ausländerbehörde eine andere und vor diesem Hintergrund wird eine Altersfeststellung oft von anderen Kriterien und Maßgaben geprägt sein als dem Bemühen, im Zweifel dem Schutzgedanken Vorrang einzuräumen.

Gerade bei Altersschätzungen, die entgegen der Angabe des jungen Menschen seine Volljährigkeit annehmen, ist eine kritische Betrachtung durch das Jugendamt geboten. Problematisch ist in diesem Kontext die Tatsache, dass es schlicht keine verlässlichen Verfahren für eine verbindliche Altersfeststellung gibt (Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Grünen, BT-Drucks. 16/13166, 32). Die Zuverlässigkeit von medizinischen Untersuchungen wie dem Handwurzeltest ist bereits mehrfach von der Rechtsprechung kritisch beurteilt worden (OVG NW 29.08.2005, 12 B 1312/05 = NVwZ-RR 2006, 574; VG Karlsruhe 19.06.2002, A 8 K 11651/02; OLG Rostock 09.08.2006, 3 W 138/05 = FGPrax 2007, 46). Dabei ist diese Untersuchung noch dasjenige der medizinischen Verfahren mit der größten objektiven Aussagekraft. Die in der Praxis teilweise vorgenommenen körperlichen Untersuchungen von jungen Menschen in Hinblick auf ihre Geschlechtsreife (vgl. *Weichert* § 49 AufenthG Rn 20) können dagegen als annähernd überflüssig bewertet werden, da sie zur Frage der Volljährigkeit nur im Zusammenhang mit einer psychologischen Untersuchung und bei Kenntnis ethnischer Unterschiede belastbare Aussagen liefern können (vgl. auch BT-Drucks. 16/13166, 5, 32). Gleichzeitig sollten sie aus verfassungsrechtlicher Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des Rechts der Achtung der Menschenwürde, durchaus kritisch betrachtet werden.

In der Praxis entwickelt sich vor diesem Hintergrund eine Tendenz, Verfahren einzusetzen, die sich für die benötigte verlässliche Altersbestimmung eine angemessene Dauer einräumen (BT-Drucks. 16/13166, 5, 30 f). Dabei zeigt sich, dass die jungen Menschen zunächst auch zur Ruhe kommen

und sich häufig von den großen und nachhaltigen Strapazen erholen müssen, die ihre Flucht nach Deutschland mit sich brachte (vertiefend zum psychosozialen Status unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge *Cremer*, Der Anspruch des unbegleiteten Kindes auf Betreuung und Unterbringung nach Art. 20 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, Erster Teil, 2. Kap. IV, 38). Dies wirkt sich nicht selten auch im äußeren Erscheinungsbild der jungen Menschen aus, die oft nach einer Phase der Erholung deutlich jünger erscheinen. Außerdem erscheinen zielgerichtete Interviews der jungen Menschen durch eine Person mit den erforderlichen ethnischen und sozialpädagogischen Kompetenzen angezeigt, um verlässliche Rückschlüsse auf das Alter der Befragten zu ziehen. Wenngleich es auch mit dieser Methode schwierig sein dürfte, zu taggenauen Bestimmungen zu gelangen, so lässt sich doch erfahrungsgemäß darüber das Alter deutlich genauer eingrenzen als mit ausschließlich körperlichen Untersuchungen (BT-Drucks. 16/13166, 27 ff).

Wird diese Methode des Clearings für eine möglichst verlässliche Altersbestimmung empfohlen, so stellt sich natürlich die Frage, auf welcher Rechtsgrundlage sich dies durchführen lässt. Da es sich um ein Verfahren zur Bestimmung der Schutzbedürftigkeit des betroffenen jungen Menschen handelt, ist es seinerseits den vorläufigen Schutzmaßnahmen zuzuweisen. Im Ergebnis sollte also bei Zweifeln hinsichtlich des Alters der betroffenen jungen Menschen eine Inobhutnahme durchgeführt werden (AG Freising 10.07.2000, 50 F 358/00 = FamRZ 2001, 1317; DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2005, 233, 235; UNHCR-Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger, 11; BVerwG 31.07.1984, 9 C 156/83 = NJW 1985, 576). Die ohnedies rechtlich in § 42 Abs. 2 SGB VIII vorgeschriebene Perspektivklärung für die betroffenen jungen Menschen umfasst in diesen Fällen problemlos zunächst auch die Alterseinschätzung (so auch BT-Drucks. 16/13166, 27). Eine mit diesem Ziel durchgeführte Inobhutnahme kann auch dann als rechtmäßig angesehen werden, wenn im Ergebnis die Volljährigkeit des betroffenen jungen Menschen festgestellt wird (hierzu ausf. DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2004, 312).

3. Pflichten im Rahmen der Inobhutnahme

a) Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen und Clearing

Die Inobhutnahme durch das Jugendamt umfasst die Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform. Das Jugendamt hat im Einzelfall zu entscheiden, welche Unterbringung die geeignete ist. Maßgeblich ist die Eignung für das situationsangemessene Clearingverfahren. Dabei ist die Eignung im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Minderjährigen, aber zugleich auch auf die besondere Situation des ungeklärten Aufenthaltsstatus zu berücksichtigen (*Wiesner* § 42 Rn 18). Im konkreten Einzelfall ist immer eine Abwägung des Jugendamts erforderlich, in welcher Inobhutnahmeeinrichtung die Maßnahme kindgerecht durchgeführt werden kann.

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass eine Inobhutnahme immer auch mit dem Ziel der Perspektivklärung erfolgt. Bei unbegleiteten minderjährigen Jugendlichen bietet

dieses Clearing die Möglichkeit, eine Hilfeplanung unter dem Aspekt der dauerhaften Integration in Gang zu setzen. Hierbei sind vorab selbstverständlich gerade die Fragen zu prüfen, die gegen einen Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in Deutschland sprechen. Hierzu gehört die Klärung, ob eine Rückkehr in das Heimatland ohne erhebliche Gefahren insbesondere mit Blick auf das Kindeswohl möglich ist oder ob eine Familienzusammenführung in einem Drittland infrage kommt (NAP für ein kindgerechtes Deutschland 2005–2010, 75). Anschließend ist zu prüfen, ob ein Asylantrag gestellt oder ein Bleiberecht aus humanitären Gründen angestrebt werden soll. Hierbei sind entsprechend kompetente Stellen wie die Außenstellen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, der Internationale Sozialdienst oder andere mit einzubeziehen. Wird ein rechtmäßiger Aufenthalt oder eine Duldung erreicht, so ist bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen für die weitere Hilfeplanung so lange von ihrem dauerhaften Verbleib in Deutschland auszugehen, wie kein Beleg für das Gegenteil ersichtlich ist. Ein Hilfeansatz, der keine dauerhafte Perspektive für das Kind oder den Jugendlichen bietet, dient nicht dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen.

b) Beendigung der Inobhutnahme

Die Inobhutnahme endet gem. § 42 Abs. 4 SGB VIII mit der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

Eine Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung nach dem Asylverfahrensgesetz kann demzufolge die Inobhutnahme nicht beenden, da es sich nicht um eine Leistung nach dem Sozialgesetzbuch handelt. Es kommt daher lediglich der Beendigungstatbestand nach § 42 Abs. 4 Nr 1 SGB VIII in Betracht. Mit der Übergabe an den Personensorge- bzw Erziehungsberechtigten ist nicht in jedem Fall die physisch reale Übergabe gemeint. Im Fall einer Vormundbestellung findet eine Übergabe an den Vormund auch dann statt, wenn dieser die Zustimmung gibt, dass sein Mündel im Rahmen des Asylverfahrens oder nach § 15a AufenthG untergebracht wird. Hält er eine Unterbringung im Rahmen des Aufenthalts- oder Asylverfahrensrechts für nicht kindeswohlgerecht, so wird er idR einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung stellen (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2003, 527). In diesem Fall endet die Inobhutnahme mit der Entscheidung über die Gewährung der Hilfe.

4. Klärung des Aufenthaltsstatus

Die Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen entbindet dieses oder diesen nicht von der Notwendigkeit, seinen aufenthaltsrechtlichen Status zu klären.

Ist die Einreise unerlaubt erfolgt und wird im weiteren Verlauf kein Asylantrag gestellt, so ist grundsätzlich eine Verteilung gem. § 15a AufenthG zu veranlassen. Dies gilt dann nicht, wenn der Verteilung zwingende Gründe entgegenstehen. Bislang haben die Bundesländer sich dahingehend geeinigt, dass die Verteilung von unter 16-jährigen Kindern und Jugendlichen aus Kinderschutzgründen nicht vorgenommen wird (Wiesner § 42 Rn 19). In dieser Altersgruppe ist bundesweit gewährleistet, dass eine Verteilung nach Aufenthaltsrecht nicht erfolgt.

Für Jugendliche über 16 Jahren ist dagegen immer noch kein bundeseinheitliches Vorgehen vereinbart worden (Wiesner § 42 Rn 17). Daher ist in dieser Altersgruppe der Zeitpunkt der Inobhutnahme entscheidend. Erfolgte diese unmittelbar nach Einreise, können die unbegleiteten Jugendlichen den Antrag auf Asyl gem. § 14 Abs. 2 Nr 2 AsylVfG direkt beim Bundesamt stellen, sodass für sie keine Pflicht nach § 47 Abs. 1 AsylVfG zum Wohnen in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung besteht. Begehrt ein Jugendlicher ab dem vollendeten 16. Lebensjahr jedoch unmittelbar nach der Einreise Asyl, so gilt dieses Privileg nicht (Wiesner § 42 Rn 17). In diesem Fall kollidiert die Regelung der Inobhutnahme mit den aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen. Eine befriedigende Lösung ist für diese Situation bislang nicht gefunden. Stattdessen hängt es stark vom jeweiligen Bundesland ab, wie asylbegehrende minderjährige Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr untergebracht werden und ob sie einer Verteilung auf die Länder unterliegen (BT-Drucks. 16/13166, 47).

III. Hilfe für ausländische junge Volljährige mit unklarem Aufenthaltsstatus

Stellt sich unverzüglich oder aufgrund eines Clearingverfahrens im Rahmen der Inobhutnahme heraus, dass ein ausländischer junger Mensch bereits volljährig ist, so kann eine Inobhutnahme nicht (weiter) durchgeführt werden. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe kommen dann nur als Hilfe für junge Volljährige in Betracht. Dabei stellt sich zunächst die Frage, inwiefern die betroffenen jungen Menschen eine solche Hilfe überhaupt in Anspruch nehmen dürfen, wenn und solange ihr Aufenthaltsstatus ungeklärt ist.

1. Anspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Während der Schutz von Minderjährigen auch durch Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts sichergestellt werden soll, die aufgrund von § 6 Abs. 4 SGB VIII Anwendung finden (ausf. hierzu *Münder*, in: FK-SGB VIII, 6. Aufl. 2009, § 6 Rn 9 ff), kommt es für die Rechtmäßigkeit von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe an junge Volljährige idR ausschließlich darauf an, ob die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 SGB VIII vorliegen (*Münder* § 6 Rn 18). Das bedeutet, dass die nachsuchenden Personen rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gA in Deutschland haben müssen.

a) Gewöhnlicher Aufenthalt iSv § 6 Abs. 2 SGB VIII

Der Begriff des gA ist sozialrechtlich zu bestimmen. Insofern richtet er sich nach § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I. Diese Vorschrift bestimmt, dass ein gA an einem Ort dann vorliegt, wenn sich jemand dort unter solchen Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort nicht nur vorübergehend verweilt. Erforderlich ist also das subjektive Moment des Willens, an diesem Ort nicht nur vorübergehend zu verweilen, und auch ein objektives Moment, nämlich dass der junge Mensch diesen Willen tatsächlich verwirklicht (ausf. *Peter*, in: Das Recht der Flüchtlingskinder, 2001, 172 ff).

Strittig ist dies insbesondere bei Asylbewerbern, da hier zT eingewandt wird, dass Asylbewerber noch keine bestands-

kräftige Anerkennung hätten und deswegen keinen gA im Bundesgebiet begründen könnten. Demgegenüber wird zu Recht darauf verwiesen, dass auch Asylbewerber sowohl den subjektiven Willen als auch die objektive Verwirklichung dieses Willens durch ihren Asylantrag realisieren. Solange ein Ende des Aufenthalts in Deutschland für die Zeit der Gewährung der Jugendhilfe nicht abzusehen ist, ist auch bei Asylbewerbern anzunehmen, dass sie ihren gA in Deutschland haben (VG NW 26.06.1997, 9 K 3351/96 = ZfJ 1997, 426 ff; OVG NW 27.08.1998, 16 A 3477/97 = ZfJ 1998, 467, 472; BVerwG 24.06.1999, 5 C 24.98 = E 109, 155 ff).

b) **Rechtmäßiger Aufenthalt oder ausländerrechtliche Duldung**

Das AufenthG, das seit dem 01.01.2005 in Kraft ist, beinhaltet eine neue Systematik der Aufenthaltstitel für Ausländer und zu den Begriffen des rechtmäßigen Aufenthalts und ausländerrechtlichen Duldung (Überblick bei *Blechingher/Münch* NDV 2005, 227; *Kunkel*, in: Kehler Diskussionspapiere, Jugendhilfe für junge Ausländer, 2006, 2).

Ein rechtmäßiger Aufenthalt ergibt sich für junge Menschen innerstaatlich aus dem AufenthG und dem AsylVfG. Der rechtmäßige Aufenthalt nach innerstaatlichem Recht kann nach § 4 AufenthG in Form dreier Aufenthaltstitel vorliegen: dem Visum (§ 6 AufenthG), der Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG) oder der Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG). Von diesen drei grundsätzlichen Möglichkeiten ist bei jungen Volljährigen vornehmlich die Aufenthaltserlaubnis nach § 7 AufenthG von Bedeutung. Diese wird zum Zweck der Ausbildung (§§ 16, 17 AufenthG), zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18 bis 21 AufenthG), aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen (§§ 22 bis 26 AufenthG) oder familiären Gründen (§§ 27 bis 36 AufenthG) sowie aufgrund besonderer Aufenthaltsrechte (§ 37 AufenthG – Rückkehroption; § 38 AufenthG – Aufenthaltstitel für ehemalige Deutsche) gewährt. Grundsätzlich möglich ist auch eine Aufenthaltserlaubnis für sonstige Zwecke nach § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG.

Neben den Aufenthaltserlaubnissen des AufenthG gibt es noch die Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 AsylVfG für asylsuchende Personen zur Durchführung des Asylverfahrens im Bundesgebiet. Der Aufenthalt ist nach § 55 AsylVfG gestattet und damit rechtmäßig, solange das Asylverfahren nicht bestandskräftig abgeschlossen ist (§ 19 Abs. 1 AsylVfG).

Die Duldung betrifft solche Ausländer, deren Abschiebung vorgesehen, aber zeitweise nach § 60a AufenthG ausgesetzt wird. Danach kann die oberste Landesbehörde (wie in § 23 AufenthG) aus völkerrechtlichen und humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern (aus bestimmten Staaten oder bestimmten Ausländergruppen) ausgesetzt wird. Nach § 60a Abs. 2 AufenthG ist die Aufschiebung außerdem auszusetzen – was ebenfalls zu einer Duldung führt –, solange eine Abschiebung aus tatsächlichen (zB unbekanntes Herkunftsland) oder aus rechtlichen Gründen (zB werden keine Einreisepapiere ausgestellt) unmöglich ist, aber keine Aufenthaltserlaubnis (insbesondere nach §§ 22, 23 AufenthG) erteilt wird.

c) **Rechtsfolgen**

Liegen die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 SGB VIII und also ein gA in Verbindung mit einem rechtmäßigen Aufenthalt oder einer Duldung vor, dann können Ausländer grundsätzlich Leistungen nach dem SGB VIII beantragen und unterliegen der gleichen Prüfung der speziellen Anspruchsvoraussetzungen wie Deutsche.

Allerdings ist daran zu denken, dass Ausländer nach § 55 Abs. 2 Nr 7 AufenthG ausgewiesen werden können, wenn sie stationäre Hilfe zur Erziehung oder Hilfe für junge Volljährige erhalten. Damit kann sich die Situation ergeben, dass Ausländer zwar Ansprüche auf Leistungen haben, die Inanspruchnahme jedoch zur Ausweisung führt. Indem das SGB VIII davon ausgeht, dass bei entsprechenden Sachverhalten sozialpädagogische Leistungen beansprucht werden dürfen und ggf erbracht werden sollen, tritt es in einen Wertungswiderspruch zum Aufenthaltsrecht, das auf der Annahme basiert, dass „aus ausländerrechtlicher Sicht [...] eine Gleichbehandlung mit deutschen Staatsangehörigen grundsätzlich auf Ausländer beschränkt bleiben [muss], die hier auf Dauer rechtmäßig leben und in das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der Bundesrepublik Deutschland integriert werden sollen“ (Regierungsbegr. zur entsprechenden Regelung im ehemaligen Ausländerrecht BT-Drucks. 11/5948, 50).

Dieser Wertungswiderspruch ist bislang nicht aufgelöst, sondern erfährt mit der aktuellen Integrationsdebatte eher zusätzliche Brisanz. Von Ausländern wird eine aktive und umfassende Integration gefordert, während an aktiven Instrumenten zur Integration gespart wird. Wenngleich diese Debatte auf politischer und mit Blick auf § 55 Abs. 2 Nr 7 AufenthG auch auf gesetzlicher Ebene gelöst werden muss, so darf die Regelung zumindest der Kinder- und Jugendhilfe nicht dazu dienen, sich von Pflichtleistungen zu entlasten, auch für ausländische junge Volljährige bedarfsgerechte Hilfen nach § 41 SGB VIII vorzuhalten.

2. **Anspruch auf Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII**

Liegen die Voraussetzungen vor, die nach § 6 Abs. 2 SGB VIII erforderlich sind, um Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe beantragen zu können, kommt es in einem zweiten Schritt darauf an, ob konkret eine Hilfe für junge Volljährige zu gewähren ist. Gem. § 41 SGB VIII soll einem jungen Volljährigen Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.

Das bedeutet, dass die individuelle Situation des jungen Menschen durch Einschränkungen in der Persönlichkeitsentwicklung und in der Fähigkeit, ein eigenständiges Leben zu führen, gekennzeichnet sein muss. Anknüpfungspunkt ist die Tatsache, dass mit Erreichen des Volljährigkeitsalters bei den betreffenden Personen noch nicht die dieser formalen Grenze entsprechende inhaltliche Autonomie, Selbstständigkeit und Persönlichkeit entwickelt ist und diese durch Unterstützungen der Jugendhilfe erreicht werden soll (*Tammen*, in: *Münder* ua, FK-SGB VIII, 6. Aufl. 2009, § 41 Rn 4). Voraussetzung für die Hilfeleistung nach § 41 SGB VIII ist ebenso

wie bei anderen Hilfen des SGB VIII, dass die Leistungsberechtigten diese wünschen und akzeptieren (*Struck* ZfJ 1993, 183; *Mrozynski* ZfJ 1996, 159, 161).

Übertragen auf die Situation ausländischer junger Menschen, die sich erst seit kurzem in Deutschland befinden, einer ungeklärten Aufenthaltssituation ausgesetzt sind und über kein soziales Netz verfügen, dürften die Voraussetzungen für eine Hilfe für junge Volljährige häufig vorliegen. Denn der Stand der Persönlichkeitsentwicklung muss bei der Prüfung der Voraussetzungen einer Hilfe für junge Volljährige auch gerade mit der individuellen Situation des jungen Menschen abgeglichen werden, mit der er zurechtkommen muss. Hier dürfte offensichtlich sein, dass ausländische junge Volljährige in der beschriebenen Situation dringend eine geeignete Hilfe und Unterstützung benötigen, um die von ihnen gesellschaftlich geforderte Integrationsleistung erfolgreich zu erbringen.

Dabei gilt aus rechtlicher Sicht zu berücksichtigen, dass es sich bei § 41 SGB VIII um eine „Soll-Vorschrift“ handelt, dh, das zuständige Jugendamt hat zwar grundsätzlich einen eigenen Ermessensspielraum, aber die Hilfestellung kann nur dann rechtmäßig verweigert werden, wenn ein – seitens des Jugendamts zu begründender und ggf auch zu beweisender – atypischer Sachverhalt dies ausnahmsweise erlaubt. Ist eine solche Ausnahmesituation nicht gegeben, ist das Ermessen des Jugendamts auf Null reduziert mit der Folge eines einklagbaren Rechtsanspruchs des jungen Volljährigen (VGH BY 29.01.1996, 12 CE 95.2256 = NDV 1997, 19; *Tammen* § 41 Rn 3; *Diedrichs-Michel*, in: GK-SGB VIII, Stand: 04/2006, § 41 Rn 3).

3. Kollision einer Hilfe für junge Volljährige mit dem Aufenthaltsrecht

Nicht nur die allgemeine Zurückhaltung der Jugendämter bei der Gewährung von Leistungen der Hilfe für junge Volljährige macht die Inanspruchnahme dieser Leistung für junge Ausländer schwierig, sondern auch die ungeklärten Friktionen mit dem Aufenthaltsrecht.

Soll die Leistung einem jungen Menschen gewährt werden, der sich im Asylverfahren befindet, so bestehen zwar – wie dargelegt – keine aufenthaltsrechtlichen Hemmnisse zur generellen Inanspruchnahme dieser Leistung, dies ist jedoch im Einzelfall nicht immer ausreichend klar und teilweise werden entsprechende Probleme nicht ungern angenommen, um einer Leistungspflicht zu entgehen.

Schwierig erscheint im Übrigen, dass grundsätzlich die Beantragung von Asyl zu einer Wohnverpflichtung gem. § 47 AsylVfG in einer Erstaufnahmeeinrichtung führt. Dies macht die Inanspruchnahme zumindest von stationären Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe für den Zeitraum der Wohnverpflichtung äußerst schwierig. Nur wenn bereits vor dem

Asylantrag die Unterbringung in einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung erfolgte, besteht die Möglichkeit, den Antrag aus einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung heraus zu stellen und damit gem. § 14 Abs. 2 Nr 2 AsylVfG die Wohnpflicht zu umgehen. Allerdings ist auch daran zu denken, dass aus zwingenden Gründen eine Wohnverpflichtung in der Erstaufnahmeeinrichtung im Einzelfall aufgehoben werden kann. Damit sollen insbesondere Härtefälle angemessen berücksichtigt werden (BT-Drucks. 12/2817, 61). Diese Voraussetzungen sollten im Zusammenhang mit ausländischen jungen Volljährigen sorgfältig geprüft werden.

IV. Fazit

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe spielen für die Integration gerade derjenigen jungen Menschen, die allein, ohne Familie und soziales Netzwerk in Deutschland ankommen, eine besonders wichtige Rolle. Dennoch werden geeignete Leistungen nicht unbedingt in offensiver Form und mit dem entsprechenden Nachdruck erbracht. Im Gegenteil werden häufig tatsächliche oder angebliche Friktionen mit dem Aufenthaltsrecht angeführt, um Leistungsansprüche abzuwehren oder Pflichten nicht mit der erforderlichen Verbindlichkeit nachzukommen.

Dabei wird verkannt, welcher Wert einer frühzeitigen Integration in die Gesellschaft in Deutschland zukommt. Gerade die aktuelle Debatte um gelingende und scheiternde Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland sollte das Bewusstsein dafür schärfen, dass häufig gerade zum Zeitpunkt der Ankunft in Deutschland eine hohe Integrationsbereitschaft besteht und dies in besonderer Weise bei jungen Menschen der Fall ist. Ist erstes Erfahren dieser jungen Menschen aber vor allem Ablehnung, schmälert das ihre Motivation und kann zu gescheiterten Integrationsbiografien führen. Denn je größer die Frustrationen des ersten Augenblicks, desto schwieriger die späteren Integrationsansätze und desto höher fallen im Ergebnis die gesellschaftlichen Kosten aus.

Die Kinder- und Jugendhilfe hält mit § 6 Abs. 2 SGB VIII eine Regelung vor, die von den psycho-sozialen Bedürfnissen junger Menschen ausgeht und ihnen die Möglichkeit verschafft, geeignete und erforderliche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen. Die Tatsache, dass die faktische Inanspruchnahme dieser Leistungen einen Ausweisungsgrund darstellt, deckt eine double-bind-Strategie deutschen Aufenthaltsrechts auf. Einerseits wird Integration nicht nur gewünscht, sondern mit allen Konsequenzen gefordert, andererseits wird die Inanspruchnahme von Instrumenten der aktiven Integration mit Sanktionen belegt. Hier sollte sich die Kinder- und Jugendhilfe zum Handeln aufgefordert sehen und dem eine Strategie des offensiven Angebots von Leistungen entgegensetzen.